

Unternehmensgründungen aus der Hochschule und Nebentätigkeitsrecht

Zusammenfassung:

Von Unternehmensgründungen »aus« der Hochschule kann man sprechen, wenn Hochschulpersonal, Studierende oder die Hochschulen selbst Unternehmen gründen. Das Beispiel »Augenlaserzentrum« (s.u.) macht deutlich, welches Konfliktpotenzial unternehmerische Hochschullehrertätigkeit birgt. Die unternehmerische Hochschultätigkeit ist mittlerweile in fast allen Bundesländern mehr oder weniger detailliert gesetzlich geregelt. Nebentätigkeitsrechtliche Fragen stellen sich im einen wie im anderen Fall. Hochschullehrer-Unternehmensgründungen sind jedenfalls in den Bundesländern, in denen die Entscheidung über unternehmerische Hochschultätigkeit den Leitungsorganen der Hochschule zugeordnet ist, nicht dem Hauptamt zuzurechnen, sondern unterfallen dem Nebentätigkeitsrecht. Ob die Unternehmensgründung als solche als »Verwaltung eigenen Vermögens« genehmigungsfrei oder als gewerbliche Tätigkeit genehmigungspflichtig ist, hängt vom Einzelfall ab. Nebentätigkeitsrechtlich relevant ist auch die Tätigkeit des Hochschullehrers in einem von ihm gegründeten Unternehmen, etwa als Geschäftsführer, Forscher oder Referent. Dienstliche Interessen dürfen weder durch eine Unternehmensgründung noch durch die Tätigkeit eines Hochschullehrers im eigenen Unternehmen beeinträchtigt werden. Die Tätigkeit eines Hochschullehrers in einem von der Hochschule gegründeten Unternehmen kann, wenn sie beispielsweise auf die wissenschaftliche Leitung oder eigenständige Forschung beschränkt ist, dem Hauptamt zuzuordnen sein. Fächerübergreifende wissenschaftliche Tätigkeiten oder kaufmännische Tätigkeiten, etwa als Geschäftsführer des Hochschulunternehmens, sind nicht dem Hauptamt zuzuordnen, sondern unterfallen dem Nebentätigkeitsrecht. Die Tätigkeit von Hochschullehrern in Hochschulunternehmen kann durch das Unternehmen zusätzlich vergütet werden, die Vergütungen unterliegen aber jedenfalls dann den nebentätigkeitsrechtlichen Höchstgrenzen und Ablieferungspflichten, wenn – wie etwa bei der Tätigkeit als Geschäftsführer – keine Ausnahmetatbestände greifen. Die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht zur Rechtfertigung solcher Ablieferungspflichten anführt, überzeugen indes nicht. Das Grundrecht auf freie wissenschaftliche Betätigung aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz setzt der Übertragung von Aufgaben in einem Hochschulunternehmen gegen den Willen des betroffenen Hochschullehrers enge Grenzen, schließt sie aber nicht gänzlich aus.

Ausgewählte Literatur und Rechtsprechung:

Unternehmensgründungen aus der Hochschule: *Matthias Knauff*, Die Regelung der wirtschaftlichen Betätigung von Hochschulen: Auf dem Weg zum Hochschulwirtschaftsrecht, *Wissenschaftsrecht* 43 (2010), 28–55; *Moritz Sendlak*, Unternehmerische Tätigkeit der Hochschulen. Erörtert am Beispiel des Hochschulfreiheitsgesetzes NRW (2010); *Jürgen Schröder*, Privat geht alles besser!? – Anmerkungen zur Novellierung des sächsischen Hochschulrechts, *Sächsische Verwaltungsblätter* 2008, 133–144; *Michael Fehling*, Neue Einnahmequellen durch wirtschaftliche Betätigung von Hochschulen, in: *Fehling/Kämmerer/Schmidt* (Hrsg.), *Hochschulen zwischen Gleichheitsidee und Elitestreben* (2005), 35–50.

Hochschulnebenentätigkeitsrecht: *Christina Lux-Wesener/Manuel Kamp*, Die Kooperation des Wissenschaftlers mit der Wirtschaft und das Nebentätigkeitsrecht der Professoren, in: *Hartmer/Detmer* (Hrsg.), *Hochschulrecht* (2011), 332–370; *Klaus Ferdinand Gärditz*, Wissenschaftliche Nebentätigkeiten im Beamtenrecht. Zugleich eine kritische Bestandsaufnahme der Entwicklung des Nebentätigkeitsrechts im Lichte der Rechtsprechung, *Zeitschrift für Beamtenrecht* 2009, 145–155.

Beispielfall »Augenlaserzentrum«: *VG Magdeburg*, 8 B 15/10 vom 11.11.2010 (juris); *OVG Sachsen-Anhalt*, 1 M 142/10 vom 17.11.2010 (juris); *OVG Sachsen-Anhalt*, 10 M 7/10 vom 28.1.2011 (juris).